

Zuzahlung gemäß § 28 Abs. 4 SGB V
- besondere Personenkreise -

lfd. Nr.	Personenkreis	Behandlungsausweis	Zuzahlung (§ 28 Abs. 4 SGB V)
1	BVG* - Leichtbeschädigte (MdE unter 50%) mit eingeschränktem BVG-Leistungsanspruch (nur für anerkannte Schädigungsleiden)	Roter Bundesbehandlungschein	nein
2	BVG* - Nicht GKV-versicherte oder als Familienangehörige GKV-versicherte Schwerbeschädigte (MdE ab 50%) und sonstige nach dem BVG-Anspruchsberechtigte mit uneingeschränktem BVG-Leistungsanspruch	KV-Karte mit Statusergänzung "6"	nein
3	BEG - Anspruchsberechtigte nach dem Bundesentschädigungsgesetz	wie BVG	nein
4	BVFG - Anspruchsberechtigte nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz	Bundesbehandlungschein - BVFG	ja
5	GKV-Versicherte allgemein	KV-Karte mit anderer Statusergänzung als "4", "6", "7" oder "8"	ja
6	GKV-Versicherte, die Kostenerstattung gewählt haben	ohne	nein Zuzahlung wird bei Kostenerstattung an Versicherten durch Krankenkasse berücksichtigt
7	Anspruchsberechtigte nach § 264 SGB V	KV-Karte mit Statusergänzung "4"	ja

Zuzahlung gemäß § 28 Abs. 4 SGB V
- besondere Personenkreise -

lfd. Nr.	Personenkreis	Behandlungsausweis	Zuzahlung (§ 28 Abs. 4 SGB V)
8	Nicht GKV-versicherte Empfänger von Leistungen des Bundessozialhilfegesetzes oder Asylbewerberleistungsgesetzes, deren Krankenbehandlung nicht gem. § 264 SGB V von der Krankenkasse übernommen wird	Krankenbehandlungsschein des Sozialhilfeträgers	ja
9	Anspruchsberechtigte aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen mit Wohnsitz im Inland	KV-Karte mit Statusergänzung "7" oder "8"	ja
10	Anspruchsberechtigte aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen bei zeitweisem Aufenthalt im Inland	Abrechnungsschein - Muster 5 - mit Hinweis „Sozialversicherungsabkommen“	ja
11	Behandlung bei Arbeits-/Schulunfällen sowie anerkannten Berufskrankheiten i.S. der gesetzlichen Unfallversicherung	KV-Karte i. S. der GKV nicht erforderlich; Verfahren (z. B. Unfallberichte etc.) und Abrechnung siehe Abkommen Ärzte/Unfallversicherungsträger sowie GOÄ-BG (KV-Karte sollte zur Vermeidung einer irrtümlichen Abrechnung mit Krankenkasse gar nicht erst vorgelegt bzw. verlangt werden)	nein
12	Patienten anderer Kostenträger (z. B. PKV-Versicherte, Post-Beamten-Krankenkasse, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Zivildienstleistende etc.)	Keine KV-Karte i. S. der GKV Ob und ggf. welche anderen Behandlungsausweise notwendig sind, muss erforderlichfalls bei den jeweiligen Trägern/Unternehmen erfragt werden.	nein

Quelle: Spitzenverbände der Krankenkassen

Erläuterungen:

*BVG: Bundesversorgungsgesetz einschl. Nebengesetze (Soldatenversorgungsgesetz -SVG -, Opferentschädigungsgesetz - OEG -, Infektionsschutzgesetz - IfSG -, Anti-D-Hilfegesetz - AntiDHG -, Zivildienstgesetz - ZHG -, Häftlingshilfegesetz - HHG -, SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch und religiös Verfolgten des Nationalsozialismus des Landes Berlin - PrVG -